



# Stadt Wolfratshausen

· Marienplatz 1 · 82515 Wolfratshausen ·  
· Amt C 1 ·

## **Richtlinien der Stadt Wolfratshausen zur Förderung der örtlichen Vereine, Verbände, Initiativen und Organisationen - Vereinsförderrichtlinien -**

### **I.**

#### **Allgemeine Förderungsgrundsätze**

- (1) Die Stadt Wolfratshausen gewährt nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen sowie dieser Richtlinien Zuwendungen zur Förderung der Vereine, Verbände, Initiativen und Organisationen - nachfolgend nur Vereine genannt. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (2) Die Stadt betrachtet die Vereine als wesentliche Träger des kulturellen, sozialen, kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens in Wolfratshausen. Durch die Gewährung von Zuschüssen fördert die Stadt die Breite und Vielfalt der Aktivitäten ihrer Bürger und der von ihnen geschaffenen Gruppen und Vereinigungen.

### **II.**

#### **Fördergebiet**

Fördergebiet ist grundsätzlich das städt. Gebiet. Die Vereine müssen ihren Sitz in Wolfratshausen haben, bzw. müssen ihre Tätigkeit vornehmlich auf das Stadtgebiet Wolfratshausen ausrichten.

### **III.**

#### **Verwendung der Fördermittel, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung**

- (1) Der Verein ist verpflichtet, die Zuwendungen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu verwenden und der Stadt darüber Auskunft zu erteilen. Soweit die Stadt Art und Umfang der Rechnungslegung für unvollständig hält, ist sie berechtigt, sämtliche geeignet erscheinenden Maßnahmen zur Aufklärung zu treffen. Der Verein ist verpflichtet, die Stadt hierbei zu unterstützen und ihr insbesondere Einsicht in die Akten zu geben.
- (2) Ein im Rahmen von Investitionen bewilligter Zuschuss ist ausschließlich für die beantragte Maßnahme zu verwenden, andernfalls ist er zurückzuzahlen. Dies gilt nicht, wenn die Stadt einer Änderung des Verwendungszweckes rechtzeitig zugestimmt hat.

- (3) Bei Verstößen gegen diese Richtlinien behält sich die Stadt eine Rückforderung der gewährten Zuwendungen vor.
- (4) Gleichzeitig mit der Inanspruchnahme der Mittel wird den Rechnungsprüfungsorganen der Stadt die Überprüfung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung verbindlich zugestanden.
- (5) Die Stadt behält sich die Ablehnung einer Bezuschussung vor, wenn der Verein nachweislich mehrfach keinerlei Interesse und Unterstützung für Veranstaltungen oder Erhebungen der Stadt zeigte. Dies gilt auch wenn die Stadt in der Satzung des Vereins bei Auflösung nicht als Begünstigte eingetragen ist.

#### **IV. Antrag**

- (1) Anträge auf Zuschüsse können bei Vereinen nur vom Hauptverein gestellt werden. Die Antragstellung hat bis zum 01. September für das darauf folgende Jahr zu erfolgen und kann formlos eingereicht werden.
- (2) Im Rahmen der Antragstellung sind Angaben
  - a) zu den Vermögensverhältnissen (Kassenbericht usw.)
  - b) zu den Zielsetzungen (Aufgaben, Jugendarbeit usw.)
  - c) und zur Struktur (Mitgliederzahlen usw.)  
des Vereins vorzulegen.

#### **V. Sonderzuschüsse**

Die Stadt behält sich vor, in besonderen Fällen, Zuschüsse nach gründlicher Überprüfung auch außerhalb dieser Richtlinien zu gewähren.

#### **VI. Auszahlung des Zuschusses**

Die Zuschüsse können jährlich, frühestens nach Verabschiedung des Haushaltsplanes der Stadt bzw. zum Bedarfszeitpunkt ausgezahlt werden.

#### **VII. Anerkennung der Vereinsförderrichtlinien**

- (1) Mit der Inanspruchnahme der Zuwendung erkennt der Antragsteller diese Richtlinien als verbindlich an. Als Inanspruchnahme gilt bereits die Anweisung der Zuwendung durch die Stadt.

(2) Zuschüsse aus diesen Förderrichtlinien sind freiwillige Leistungen der Stadt. Ein Rechtsanspruch kann nicht abgeleitet werden.

## **VIII. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 01. Januar 2001 in Kraft.

Wolfratshausen, den 24. Oktober 2000

Reiner Berchtold  
1. Bürgermeister